

Nutzungsbedingungen (NBS)

Betrieblicher Teil

HE - Gleisanschluss Nr. 184

HHLA O'Swaldkai, Schwimmkrangleis

Eisenbahnbetriebsleiter

gez. Stolter

Stolter

gez. Witschkowski

Witschkowski

Gültig ab 01.10.2016

Berichtigungen			
Lfd. Nr.	Gültig ab	In die NBS eingearbeitet	
		am	durch
Rev. 0	01.01.2011	02.12.2010	Witschkowski/Lange
Rev. 1	01.04.2013	28.4.2013	Witschkowski/Lange
Rev. 2	15.07.2015	02.07.2015	Stolter/Witschkowski
Rev. 3	01.10.016	24.08.2016	Stolter/Witschkowski

| Jeweils letzte Änderung durch senkrechten Strich am Seitenrand gekennzeichnet

Verteilungsplan:

HHLA, Herr Fussner
HHLA Frucht- und Kühl-Zentrum GmbH, Leiter
HHLA Intermodal
EBL/EBLV
LEA

Wichtige Rufnummern der Ansprechpartner:

HHLA Frucht- und Kühl-Zentrum GmbH		040 3088 7336
Wachzentrale O'Swaldkai		040 72002 575
EBL	Stolter, Michael	0160 9742 3918
Vertreter des EBL	Witschkowski, Reimund	0160 9747 3181
Notfallmanagement		0171 5687 558
Polizei		110
Feuerwehr		112
Landeseisenbahnaufsicht (LEA)		040 42841-3695

Inhaltsverzeichnis:

1. Beschreibung der Anlage
2. Durchführen der Bedienungen
3. Aufgaben des Anschließers
4. Sonstige Aufgaben

Verzeichnis der Anlagen:

Gleislageplan

Anhang 1

VORBEMERKUNGEN

Örtlich eingesetztes Personal der einzelnen EVU müssen die Nutzungsbedingungen (NBS) des HHLA Anschlusses HE 184 Schwimmkrangleis - Betrieblicher Teil, beherrschen.

Regelwerke der Deutschen Bahn AG und VDV-Schriften, die auf der Eisenbahninfrastruktur des Gleisanschlusses HE 184 Anwendung finden:

Bezugsquellen für Regelwerke der Deutschen Bahn AG:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter (Drucksachenzentrale)
Kriegstraße 136
76133 Karlsruhe

und Download im Internet.

Bezugsquellen für VDV-Schriften:

VDV Köln
Kamekestraße 37-39
50672 Köln

Es gelten die jeweils gültigen Fassungen.

Regelwerk – Nr.	Kurzbezeichnung
301	Signalbuch
408.21-27	Fahrdienstvorschrift; Züge fahren
408.48	Fahrdienstvorschrift; Rangieren
VDV-Schrift 753	Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (bis 29.10.2018)
VDV-Schrift 755	Streckenkenntnis-Richtlinie
482.8002	Signalanlagen bedienen; Ortsgestellte Weichen und Gleissperren, Allgemeines
482.8003	Signalanlagen bedienen; Mechanisch ortsgestellte Weichen und Gleissperren bedienen
482.8004	Signalanlagen bedienen; Elektrisch ortsgestellte Weichen bedienen
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung

1. Beschreibung des Anschlusses / der Anlage

1.1

A) Grenzen des Anschlusses / der Anlage

Der Anschluss HE 184 Schwimmkrangleis schließt hinter Weiche Nr. 1a an den Gleisanschluss HE 181 an.

B) Beschreibung Gleisanlagen HE 184 und ihre Nutzung

Der Anschluss besteht aus einem Gleis mit einer Nutzlänge von 80 m. Dieses Gleis hat einen klappbaren Gleisabschluss.

1.2. Gleisanlagen und ihre Nutzung

a) Rangierbezirke

entfällt

b) Anschlussgleise

entfällt

1.3 Aufbewahrung Sicherungsmittel

Die Hemmschuhe befinden sich in einer Halterung (s. Gleislageplan).

1.4 Übergabestelle und Bedienungsbereich der EVU

Siehe Gleislageplan

1.5 Halbmesser der Gleise kleiner als 150m

entfällt

1.6 Signalanlagen

entfällt

1.7 Bahnübergänge

entfällt

1.8 Oberleitungsanlagen mit Schalter (Mastnummer, Schalterangabe)

entfällt

1.9 Sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses

entfällt

1.10 Brücken, Durchlässe

entfällt

1.11 Telekommunikationsanlagen

entfällt

1.12 Einfriedungen und Tore, Bedienung durch Werkspersonal

Hallentore:

Der Gleisanschluss ist am Anfang der befestigten Fläche durch ein zweiflügeliges Gleistor gesichert.

1.13 Beleuchtung und Lage der Schalter

Anlage ist beleuchtet

1.14 Betriebseinschränkungen

entfällt

1.15 Verladeeinrichtungen

entfällt

2. Durchführen der Bedienung

2.1 Verständigen des Anschließers über die Bedienung

Das EVU meldet sich unter Tel040/72002 592 bei dem Bahnbüro O'Swaldkai an. Von dort wird auch das Öffnen und Schließen des Toren veranlasst.

2.2 Verwendung der Weichenschlüssel, Abhängigkeiten

entfällt

2.3 Kommunikation der einzelnen beteiligten EVU und EIU

Siehe Punkt 2.1

2.4 Zuständigkeiten der EVU

Beim Rangieren ist auf Sicht zu fahren gemäß FV-NE § 53 (2)

Die Handweiche 1a (Zugangswiche vom Anschlussgleis HE 181) wird vom Personal des bedienenden EVU umgestellt.

Das Bewegen von Wagen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Bahnbüros gestattet.

Personen dürfen nicht unter schwebende Lasten treten.

Schäden, die durch das EVU an der Infrastruktur verursacht wurden, sind unverzüglich der Wachzentrale O'Swaldkai anzuzeigen (z.B. Verunreinigungen durch ausgelaufenes Öl, Beschädigung des Tores oder des Gleisabschlusses etc).

Nicht benötigte Hemmschuhe sind in die dafür vorgesehene Haltung zu legen.

Die Mitarbeiter der EVU müssen bei ihrer Tätigkeit außerhalb des Führerstandes ihres Tzf folgende persönliche Schutzausrüstung tragen:

- Warn- und Wetterschutzkleidung (Hose mit Jacke oder, in der warmen Jahreszeit, Weste oder T-Shirt) in der Farbe fluoreszierendes Orange-Rot mit Reflexmaterial nach DIN EN 471
- Industrieschutzhelm nach DIN EN 397
- Sicherheitsschuhe S2 nach DIN EN ISO 20345
- Schutzhandschuhe EN 388 (mechanische Schutzwirkung)

Darüber hinausgehende Schutzausrüstung hat jedes EVU in seiner Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

3. Aufgaben des Anschliebers

3.1 Zuständigkeiten des Gleisanschliebers

Beim Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen durch das EVU sind die Gleise von Personen, Straßenfahrzeugen und sonstigen Hindernissen freizuhalten.

Die Sicherung höhengleicher Übergänge ist allein Sache des Gleisanschliebers.

Gegenstände dürfen nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m von der Gleismitte gelagert werden. Das gelagerte Gut muss gegen Anrollen und Umstürzen gesichert sein.

Können die oben genannten Bedingungen aus zwingenden Gründen ausnahmsweise nicht erfüllt werden, so hat der Gleisanschließer das Gleis vor der Gefahrenstelle durch Haltscheibe (Signal Sh 2) zu sperren. Die Signale Sh 2 hat der Gleisanschließer vorzuhalten.

Der Gleisanschließer hat die Weichen und Spurrillen der Gleise von Laderückständen und von Schnee und Eis freizuhalten. Das gilt auch für die Rangierwege, die außerdem bei Glättegefahr zu streuen sind.

3.2 Be- und Entladen der Eisenbahnwagen

Eisenbahnwagen dürfen während der Rangierarbeiten der EVU weder be- oder entladen noch verschoben werden.

3.3 Warnen der Mitarbeiter

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat das Rangierpersonal Personen, die im Bedienungsbereich oder an den Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

4. Sonstige Aufgaben

4.1 Prüfen des Fahrweges / der Gleisanlagen

Das Rangierpersonal des EVU hat während der Bedienung die Fahrwegbeobachtung durchzuführen. Die Zuführung erfolgt als geschobene Rangierabteilung. Vor Befahren des Gleises ist festzustellen, dass der klappbare Gleisabschluss in Wirkstellung ist.

4.2 Geschwindigkeit beim Rangieren

Der Gleisanschluss ist mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) zu befahren.

4.3 Rangierseite

Als Rangierseite wird die in Fahrtrichtung rechte Seite festgelegt.

4.4 Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung

.Alle Wagen sind an die durchgehende Hauptluftleitung anzuschließen.

4.5 Befahren von Bahnübergängen

entfällt

4.6 Abstoßen von Fahrzeugen

Das Abstoßen von Wagen ist in der gesamten Anlage verboten.

4.7 Stellung und Reihenfolge der Wagen im Anschluss

entfällt

4.8 Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen

entfällt

4.9 Bedienen der Verladeeinrichtungen

entfällt

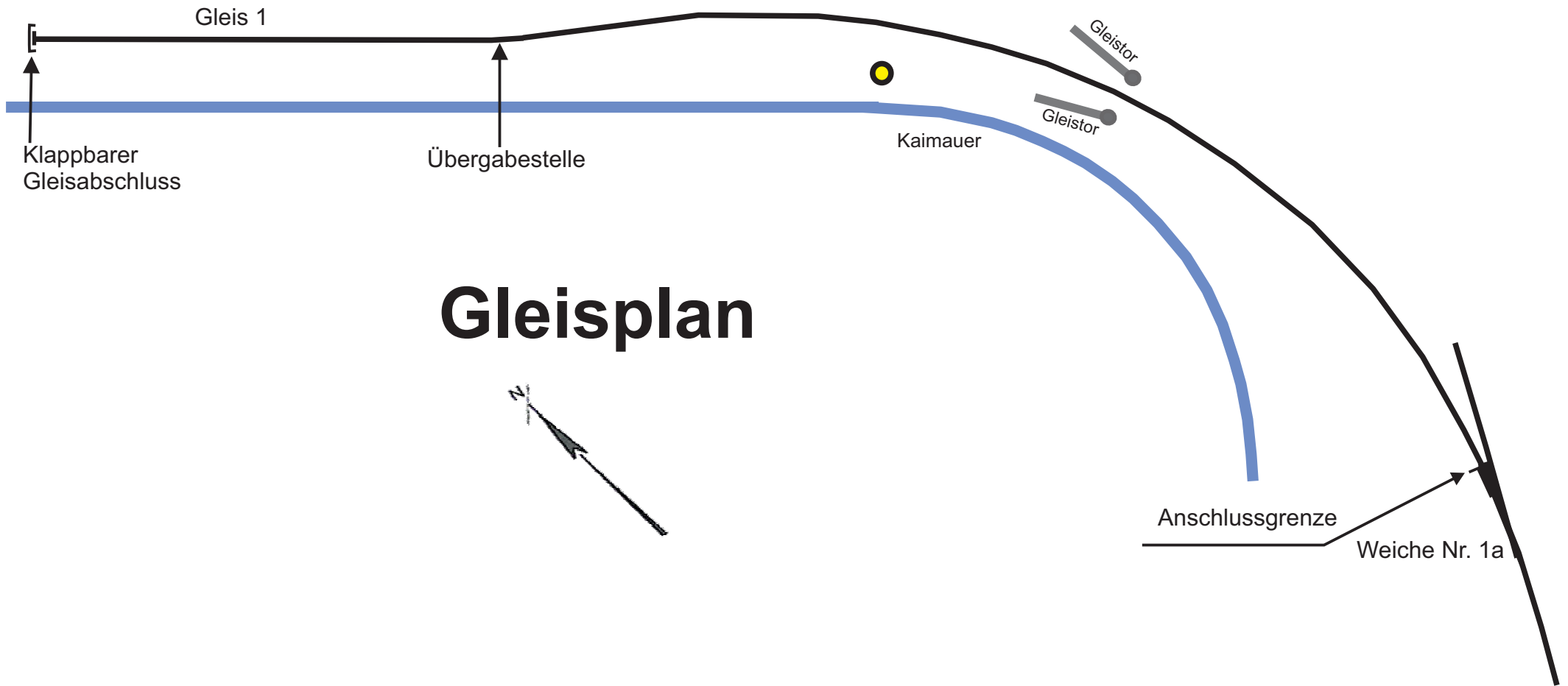
4.10 Festlegen abgestellter Fahrzeuge

Die Wagen sind angebremst abzustellen. Am südlichsten Wagen sind vor und hinter der 1. Achse/Drehgestell jeweils einen Hemmschuh in Fahrtrichtung rechts aufzulegen.

4.11 Bedienen von Nebenanschlüssen und Mitbenutzer

entfällt

HHLA Gleisanschluss 184 Schwimmkrangleis



Gleisplan



Legende

Anschlussgleis —————

Hemmschuhhalter ●